Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

17) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt gegen alles Steuersammeln, das nicht vorschriftmässig bewilligt oder angeordnet ist, durch ihre Unterbeamten wachen und das unzulässige Herumtragen von Steuerbriefen verhindern zu lassen.

18) Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses übergeben.

Also beschlossen in Luzern am ein und dreissigsten Oktober des Jahrs Eintausend siebenhundert neunzig und acht, A. 1798.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 15 Winterm. 1798.

Im Namen des Ministers des Innern,
Kasthofer, Secretär.

Gesezgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Die Botschaft des Direktoriums und der sich darauf gründende Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Unruhstifter, Verbreiter lügenhafter Nachrichten und Libellisten werden verlesen. (Wir haben sie bereits abgedrukt S. 66).

Man ruft von allen Seiten zur Annahme.

Usteri verlangt das Wort. Ich bin, sagt er, so sehr wie irgend jemand überzeugt, daß es von der größten Nothwendigkeit und Dringlichkeit ist, auf Unruhstifter aller Art die wachsamste Aufsicht zu halten, und nach aller Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren; aber ich bin nicht minder überzeugt, daß jede zu treffende Maaßregel die sorgfaltigste Prüfung und Ueberlegung verdient, damit nicht unter dem Schein den Unruhstiftern Einhalt zu thun, die Freiheit des Bürgers beeinträchtigt und unterdrükt werde; ich bin überzeugt, daß ein Gesez gegen Unruhstifter nicht mit Uebereilung soll gegeben, sondern daß erst sorgfaltig geprüft werden muß, ob es die gehörige Klarheit und Bestimmtheit hat, und ob es nicht Willkür an die Stelle der Gesetze bringt; dieß sind die Gründe, um deren Willen ich darauf antrage, daß der vorliegende Beschluß an eine Commission gewiesen werde, die in kurzer Zeit darüber Bericht erstatte; ich kann nicht bergen, daß dieses zu verlangen, mich besonders auch die Botschaft des Direktoriums, die dem Beschluß zum Grunde liegt, veranlaßt: ich habe darin nicht ohne Erstaunen die Worte angehört: unglükliche Neuigkeiten in Wirthshäusern ausstreuen; — mit übermässiger Hitze schreien; — Wohlfarthsmaßregeln und was solcher revolutionairer Floskeln mehr sind; auch wundere ich mich nicht wenig über das Verlangen des Direktoriums, das nach Gutbefinden ins Gefangniß setzen lassen will, unter Bedingung, diejenigen, welchen es keinen Prozeß an den Hals werfen kann, nach sechs Monaten wieder frei zu lassen. — Ich stimme für eine Commission.

Kubli versichert, daß er kein Freund von revolutionären Maaßregeln ist, und gerne schonet so lange es möglich ist; — aber zu weit darf man doch nicht gehen und wenn von allen Seiten das Volk durch die abscheulichsten Ausstreuungen bearbeitet wird, so ist jeder Augenblik wichtig und die Verweisung an eine Commission scheint ihm sehr überflüssig. Usteri halt sich darüber auf, daß von unglüklichen Neuigkeiten die Rede ist; freilich, gerade die boshaftesten Leute, die solche selbst erfinden, richten eben damit den grösten Schaden an, und es wird recht gut seyn, wenn wachsames Aug auf sie gehalten wird. Ja, wenn alles so rein und subtil dachte wie Usteri meint; aber bei den Bauern kömmt man mit gelehrten Schriften und schönen Ausdrücken nicht aus. Er will, der Beschluß soll sogleich angenommen werden. (Man ruft allgemein zur Annahme.)

Zäslin stimmt Kubli bei, und bemerkt, daß der grosse Rath bereits schon alle Vorsicht angewandt, sich zwei Tage mit dem Beschluß beschäftigt, und die vom Direktorium verlangte Zeit von 6 Monaten auf 3 verkürzt habe.

Crauer glaubt, ausserordentliche Umstände erfodern auch ausserordentliche Mittel; er wundert sich vielmehr warum man nicht eher zu strengen Maaßregeln schritt; er will Preßfreiheit aber nicht den Mißbrauch derselben; übertriebne Mässigung sey nur zu oft die höchste Grausamkeit; ohne sie und gewisse Gerichtshöfe ware in Unterwalden so grosses Unglük nicht geschehen; wenn uns das Vaterland lieb ist, so müssen wir die Resolution annehmen.

Münger will auch sogleich annehmen; er kennt die Ruhestörer des Landes; unter hundert Bauern ist kaum einer der ließt, aber alle glauben den Verbreitern lügenhafter Nachrichten; diese sind's, die an allem Unglücke Schuld haben.

Fornerod halt es allerdings für sicher und erwiesen, daß Uebelgesinnte das Landvolk allenthalben bearbeiten; er stimmt Kubli bei, daß strenge Maaßregeln erfoderlich sind; aber das vorliegende Dekret ist allzuwichtig; schon hat das Direktorium unbeschränkte Vollmacht, um Aufwiegler und Uebelgesinnte im Zaum zu halten. Drei Worte machen ihm allein die Annahme des Beschlusses bedenklich; es heißt: das Direktorium soll sie verfolgen (sevira contre eux). Dadurch würde die ganze Constitution und alle Grund-

sätze über den Haufen geworfen. Das Direktorium soll nur in Kraft der Gesetze verhaften und dem Richter zuweisen dürfen, nicht aber selbst verfolgen oder Strafe verhangen können; also bittet er im Namen des Vaterlandes, man möchte die Resolution auf das Bureau niederlegen oder einer Commission von fünf Mitgliedern übergeben.

Pfyffer: Das Heil des Vaterlandes erfordert gewiß, daß contrerevolutionaren Schriften und Verbreitern falscher Gerüchte, schleuniger und wirksamer Einhalt gethan werde; anderseits aber sind Freiheit des Bürgers, sind Preßfreiheit, so grosse heilige Rechte, daß es sorgfaltige Ueberlegung bedarf, wenn es um ihre Einschrankung zu thun ist, wenn es darum zu thun ist, die Freiheit des Bürgers der Willkür einer konstitutionellen Gewalt Preiß zu geben. Eine Commission, die morgen schon ihren Bericht erstatten kann, muß sorgfaltig untersuchen, ob in der Resolution der angezeigte Zwek erreicht werde, nemlich contrerevolutionaren Schriften, falschen Gerüchtverbreitern Einhalt zu thun, ohne die Freiheit des Bürgers zu sehr zu gefahrden; bis auf Morgen wird keine Zeit verloren, sie wird uns ein naheres Licht über die Zwekmässigkeit der Resolution geben, und wir huldigen durch diese weise Uiberlegung der Achtung für Menschenrechte. Auch vaterlandischer Enthusiasm kann zu verderblichen Maaßregeln führen. Die Weisheit des Senats muß uns dafur sichern. Ich stimme für die Commission, die morgen schon Bericht erstatte.

Genhard glaubte erst Usteri unterstützen zu wollen; nach naherer Einsicht der Resolution findet er aber, daß Usteri weniger gegen sie als gegen die Botschaft des Direktoriums gesprochen hat; jene giebt dem Direktorium keine willkürliche Gewalt; sie sagt vielmehr bestimmt: die Strafen sollen den Verbrechen angemessen seyn. Er stimmt also zur Annahme.

Muret ist durchdrungen vom Gefühl der ungeheuern Gewalt, welche die Resolution dem Direktorium in die Hande legt; dennoch stimmt er für ihre Annahme. Es giebt Momente, in denen man gerade durch eine allzuweit getriebne Anhänglichkeit an die Grundsatze, die Grundsatze umstürzt. Das Beispiel von Frankreich soll uns darüber zur Lehre dienen und wir sollen allem dem Unglük zuvorkommen, was dort durch zu grossen Moderantism ist verursacht worden. Wen soll, vermöge des Beschlusses, das Direktorium verfolgen? die fremden Emissars, mithin eine Art Spionen, gegen die nicht zu strenge verfahren werden kann. — Der 2te Art. erheischt dagegen mehr Aufmerksamkeit: es heißt darinn: die Scharfe der Maaßregeln soll der Grösse des Uebels angemessen seyn. Hiedurch ist der Willkur alles überlassen; drei Mannern wird dadurch eine unbeschränkte Gewalt übereragen; nur unser Zutrauen in die Mitglieder des Direktoriums kann die Annahme dieses Artikels rechtfertigen. Nach 3 Monaten hört das Dekret von selbst auf in Kraft zu bleiben und die Zeitumstände berechtigen uns zu seiner Annahme.

Meyer v. Arbon glaubt die Umstande erfodern den Beschluß. Auch in seinem Kanton werden die gefahrlichsten Gerüchte, besonders über die Conscription der jungen Leute verbreitet; man will das Volk bereden, die Franken sollen in der Schweiz bleiben, und unsere jungen Leute dagegen weggesandt werden; sollten wir auch in diesem Fall die guten Absichten des Direktoriums und des grossen Rathes hindern wollen. Das Direktorium wird keinen Mißbrauch von seiner Gewalt machen.

Bundt will auch annehmen, und noch besonders auf die Bothschaft des Direktoriums aufmerksam machen. Schon sechs Monat sind seit Annahme der Konstitution verflossen, immer hat man Gelindigkeit und Massigung in allen Tribunalen beobachtet; nun kann man die Früchte davon sehen. Ferner kann auf diese Weise das Vaterland nicht gerettet werden. Man werfe einen Blik auf Frankreich; vom Jahr 89 an bis 92 und 93 beobachtete man auch da stete Massigung; was geschah: Emissairs und Emigrirte bearbeiteten das Volk und zettelten die Coalition an; die Folge davon war nothwendige Verdopplung strenger Maaßregeln, Bürgerkrieg und Brudermord. Aus diesem traurigen Beispiel sollen wir klug werden, und frühe das Vaterland retten. — In seinem Kanton, erzählt er, hat das Kantonsgericht einen Menschen, der die Gesezgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verläumdete, um eine Dublone gestraft, und dagegen einen andern, der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrücke erlaubte, um 10 Dublonen; ein soches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Mistrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hoffnungen der Feinde der Freiheit.

Laflechere will eben darum, weil er die Grundsätze über alles hochschätzt, den Beschluß annehmen; in kritischen Augenblicken kann nur der unbeschränkteste Despotismus die Freiheit retten; so hatte in Frankreich die Freiheit mehr wie einmal der Gewalt des Direktoriums allein ihre Rettung zu danken. Die Losspechung Hallers von dem Gerichte ist Beweiß daß die bisherigen Maaßregeln unzureichend sind, und daß die vollziehende Gewalt unbeschränkter seyn muß, um die Konstitution zu retten.

Bay glaubt, die erste Pflicht der Gesezgeber sey, soviel möglich Verbrechen zuvorzukommen und sie zu verhüten; lange schon, vielleicht zu lange, habe man Beweise von Langmuth gegeben, nun scheine es Zeit zu seyn, Strenge anzuwenden. Darum kann er freilich Laflechere keineswegs beistimmen; dem Despotismus sich in die Arme zu werfen, würde ohne Zweifel ein schlechtes Rettungsmittel seyn; aber der Beschluß des grossen Rathes ist gemäßigt und mild und den Umständen angemessen. Wenn auch auf drei Monat

eine ausserordentliche Gewalt dem Direktorium eingeräumt ist, so könnten wir, wenn dasselbe unsern Erwartungen nicht entsprechen sollte, die ertheilte Gewalt auch früher zurüknehmen.

Frossard findet, die Dringlichkeit der Zeitumstände mache uns Annahme des Beschlusses zur Pflicht; dennoch hätte er die Ausdrücke desselben gemässigter und des Gesezgebers würdiger gewünscht; nicht Strenge, sondern Gerechtigkeit soll die Richtschnur der Regierungen seyn.

Lüthi v. Sol. hat das Wort nur verlangt, um den von Laflechere aufgestellten Grundsaz zu widerlegen, als ob unter gewissen Umständen der vollständigste Despotism allein die Freiheit retten könnte. Derselbe ist falsch und wird durch die Resolution selbst widerlegt. Nie soll der Gedanke, einem Menschen unbeschränkte Gewalt zu geben, in uns kommen. Der gegenwärtige Beschluß thut dieß auch keineswegs; das Direktorium kann Schriften verbieten, Polizeiverfügungen treffen, aber es kann nicht selbst Strafe verhängen, sondern muß diese von dem gehörigen Richter aussprechen lassen.

Fornerod findet, Lüthi habe den Beschluß so ausgelegt, daß wenn die Auslegung richtig ist, er unbedingt angenommen werden könnte.

Pfyffer will erst über die vorgeschlagne Kommission entscheiden lassen, und wenn sie verworfen würde, über den Beschluß eintreten.

Barras erklärt, daß er für alles stimmen wird was zur Erhaltung der Konstitution abzwekt, nicht aber für das was sie untergraben und umstürzen muß, wenn es auch nur für drei Monate wäre. Die Konstitution stellt drei von einander getrennte Gewalten auf; die Resolution vermengt dieselben alle. Die Konstitution verlangt die Herrschaft der Gesetze und nicht die einiger Personen; die Resolution stellt diese leztere auf. Er stimmt für die Kommission.

Laflechere bemerkt, er würde Barras beistimmen, wenn unsre Gesezgebung vollendet wäre, aber so lange uns noch ein grosser Theil der Gesetze mangelt, kann man sich diesen nicht anvertrauen.

Mit grosser Stimmermehrheit wird die Kommission verworfen und der Beschluß angenommen.

Attenhofer zeigt schriftlich an, daß seine Krankheit noch fortdaure.

Die Vorstellungsschrift eines B. Bussigny über Zehenden, wird an die Kommission gewiesen.

Grosser Rath, 6. November.

Präsident: Anderwerth.

Das Gutachten über die Ausgewanderten, (siehe den 3. November), wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. Zimmermann glaubt, man werde allgemein das Bedürfniß fühlen, strenge Maaßregeln gegen den Schwarm der Ausgewanderten zu nehmen, und daher fodert er Zurükweisung an die Kommission, um bestimmte Maaßregeln gegen die wirklich Ausgewanderten zu entwerfen. Pellegrini folgt, weil die Auswanderung in einem Augenblik wie der gegenwärtige für das Vaterland gefährlich werden könne, und die Freiheitsfeinde ausser dem Vaterlande weit leichter ihre freiheitsmörderischen Absichten verfolgen könne, als in dem Schooße desselben. Wir haben das Beispiel aller andern freien Nationen für uns, um die Auswanderung zu hindern und zu bestrafen: Ich fodre daher daß man die Ausgewanderten einlade, bei einer gewissen Zeit wieder ins Vaterland zurükzukommen, und die Konfiskation der Güter hierauf als Strafe zu setzen, wird keine zurükwirkende Maaßregel seyn.

Cartier erwartete bei Ablesung der brillanten Einleitung ein vortrefliches Gesez, welches aller Auswanderung auf einmal abhelfen werde, aber ganz erstaunt findet er nur eine Maasregel vorgeschlagen, welche mehr lächerlich ist als wirksam. In ruhigen Zeiten sieht er die Auswanderung für unschuldig an, allein in gefährlichen Zeiten als höchst strafbar; er stimmt daher in Rüksicht der zu treffenden Maaßregeln Pellegrini bei, und begehrt also Zurükweisung der Gutachtens an die Kommission.

Trösch sagt, in den alten Verfassungen war die Auswanderung nicht verbothen, bei Veränderung der Konstitution war es jedem frei dieselbe anzunehmen oder aber nicht; wer nicht annehmen wollte mußte weggehen, folglich können diese Bürger welche lieber unter dem österreichischen Joch als in der Freiheit leben, nicht gestraft werden. Er will also das Gutachten annehmen.

Huber ist nicht der Meinung von Trösch, denn wenigstens in Basel war ein Gesez, daß man bei gefährlichen Zeitläufen das Vaterland nicht verlassen soll, und dieses glaubt er, sey Pflicht eines jeden Bürgers. Noch nie sah er einen so seltsamen Rapport als diesen, wo nur Raisonnement vorkommt, und am Ende nichts und wieder nichts zum Schluß erscheint. Er glaubt man müsse die Ausgewanderten kennen lernen, um die bloß Verirrten zurükzurufen, und denjenigen welche wider das Vaterland arbeiten ihre Güter confisciren, damit sie nicht durch diese in den Stand gesezt werden dem Vaterland noch mehr zu schaden; er begehrt also Rükweisung des Gutachtens in die Kommission, damit dasselbe nach andern Grundsätzen ein neues Gutachten entwerfe.

Billeter kann weder die Grundsätze noch den Schluß der Kommission annehmen, und stimmt daher Zimmermann bei, und fodert daß die Kommission besonders Pellegrinis Bemerkungen benuze, und nach diesen Grundsätzen, welche ächt republikanisch sind, arbeite.

Custor kann dem Gutachten auch nicht beistimmen, denn wenn in einer Haushaltung die Arbeit abgeht, so soll kein Hausgenoß sich davon ohne Erlaub-

niß des Hausvaters entfernen und sich dieser Arbeit entziehen wollen, daher fodert er Rükweisung des Gutachtens an die Kommission, damit dieselbe vorschlage die Ausgewanderten um den Grund ihrer Entfernung zu befragen.

Graf begehrt daß man sogleich abstimme, indem sich nun aus allen bisherigen Meinungen zeige, daß das Gutachten doch wieder der Kommission zugewiesen wird, und also jede weitere Berathung verlohren ist. Dieser Antrag wird lebhaft unterstüzt.

Escher widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil er als Beauftragter der Kommission nicht nach andern Grundsätzen als den aufgestellten arbeiten kann, aber vorher wünschte er diese Grundsätze entwickeln zu dürfen, damit dann die Versammlung entscheiden könne, ob sie diese oder andere annehmen wolle, in lezterm Fall würde er Entlassung aus der Kommission begehren, weil er nie wider seine Ueberzeugung arbeiten will. Man geht über Grafs Antrag zur Tagesordnung.

Escher sagt: Die Grundsätze der Kommission bei Abfassung dieses Gutachtens waren diese: In jeder Gesellschaft, also auch dem Staat, müssen sich die Mitglieder zu einem Zwek vereinigen — wird einer zu diesem Zwek gezwungen, so ist dieser ein Sklav der Gesellschaft. Aber nicht nur in Rükficht auf Zwek, sondern auch in Rükficht der Mittel zu denselben, müssen alle Gesellschaften einig seyn, sonst ist das gezwungene Mitglied kein freier Gesellschafter, sondern ein Unterdrücker derselben. Wenn nun die Gesellschaft ihre anzuwendenden Mittel oder ihre ganze Einrichtung umändert, und einigen Gesellschaftern gefällt diese Umänderung nicht, so haben sie dem Gesellschaftsrecht zu Folge Befugniß sich mit ihrem ganzen Eigenthum aus der Gesellschaft zu entfernen. Was ist nun eine Revolution? — eine Veränderung der Staatsgesellschaft — wem also diese nicht gefällt, der ziehe mit dem Seinigen weg. Der Fall ist also ganz verschieden von demjenigen den man aufstellen will, um dieses Gutachten verwerffen zu machen. — Denn ganz natürlich soll der welcher die Vortheile der Gesellschafte benuzte, auch dieselbe schützen helfen wenn sie in Gefahr kommt — allein Gefahr und Umänderungen sind ganz verschieden — wer die Umänderung nicht will kann weggehen, wer aber in der Gefahr nicht beschützen will, handelt treulos. — Was nun die Sache selbst betrift, so ist ja die Wirkung des Kommissionalgutachtens und die ihm entgegengestellten Vorschläge gleich, weil beide auf Citation und Contumazurtheile antragen; aber das Gutachten schlägt hierzu einen rechtlichen und gesezlichen Weg vor, die Vorschläge aber tragen auf einen revolutionären, das ist, gesezlosen Weg an, und in dieser Rükficht werde ich beim Gutachten beharren. Was nun Maaßregeln gegen künftige Auswanderung betrift, so glaubt die Commission dieselben nur in Zeiten der Gefahr anwendbar, weil neben diesen die natürliche Freiheit des Bürgers auch Freiheit zum Wegziehen erfodert; nur der jüngsthin in geheimer Sitzung aufgestellten Gründe wegen glaubte die Commission den gegenwärtigen Zeitpunkt für Aufstellung von Auswanderungsgesetzen unzwekmässig, hat aber die Versammlung hierüber ihre Meinung geändert, so wird die Commission einen Vorschlag hierüber vorlegen.

Rüce hat auch etwas Logik studiert, allein er sieht seine Grundsätze sind nichts mehr; doch glaubt er soll man unterscheiden: er glaubt der sey kein Sclave, der, wann das Haus brennt, zu Hülfe gerufen wird, und nicht nach Belieben abziehen darf! wer sind dann die Ausgewanderten? die ehemals gnädigen Herren sind es doch wohl! und wenn von einem Ort her alles verpestet ist, darf man da nicht vermuthen, daß dort die Pest ist: nun sind dort in Feldkirch ganze Versammlungen von solchen Leuten, die wider das Vaterland arbeiten, und wir wissen, daß von diesen Ausgewanderten dort sind, und wir sollten nicht vermuthen dürfen, daß durch allerlei Umwege diese Herren sich dort versammeln und dort gemeinschaftlich arbeiten? und wir sollten hier bloß zusehen und diese Herren alles aus dem Land ziehen lassen und sie nicht strafen dürfen? und auch für die Zukunft sollen wir die Thore öffnen und jedermann abziehen lassen wer wider das Vaterland arbeiten will? dieß sind wahrlich seltsame Grundsatze? ich fodere, daß die Commission uns einen Vorschlag mache, der mehr der gesunden Vernunft und den republikanischen Grundsätzen angemessen ist als dieser.

Hartmann bedauert, daß wir so viel Zeit mit den leidigen Ausgewanderten verlieren; alle Beweise, die man hat wider die bösen Absichten der Ausgewanten, fodern zu strengen Maaßregeln gegen dieselben auf, denn immer noch unterhalten sie Emissarien, welche unser Volk in der Unzufriedenheit unterhalten; Er stimmt der Rükweisung an die Commission bei.

Kuhn erklärt sich, daß er mit seinem Freund Escher in Rükficht seiner ersten Grundsatze einig sey, allein er glaubt auch anderseits sey es richtig, daß kein Bürger im Augenblik einer Gefahr sein Vaterland zu verlassen das Recht haben kann, ungeachtet allgemeine Gesetze, welche die Bürger verbinden in der Gesellschaft zu bleiben, gegen die natürliche Freiheit waren. Ausser Helvetien sind vielleicht 100,000 seiner Bürger, welche zu verschiednen Zeiten und in verschiednen Absichten ausgewandert sind: bei Abfassung eines Gesetzes also ist es wichtig, nur diejenigen zu treffen, welche in bestimmt bösen Absichten auswanderten. Er begehrt also ein Gesez wider die schon Ausgewanderten, welches von jedem derselben Anzeige seiner Abwesenheit und Ursach derselben fodert und bestimmt, daß dieselben, wann sie ihr Bürgerrecht beibehalten wollen, auf den ersten Ruf, wenn das Vaterland ihrer bedarf, sich zu seiner Beschützung ein

stellen: in Rüksicht künftiger Auswanderung wünscht er auch Entwerfung eines Gesetzes, welches von wegreisenden Bürgern fodere, daß sie den Zwek ihrer Abreise anzeigen, sich mit Pässen versehen und sich im Augenblik der Gefahr, wann sie gerufen werden, wieder einstellen: in dieser Rüksicht fodert er Zurükweisung an die Kommission.

Dieser Antrag wird angenommen und der Kommission Zimmermann, Cartier und Pellegrini beigeordnet.

Der Rapport über das Postwesen ist an der Tagesordnung. Jomini fodert Behandlung in geheimer Sitzung, weil dieser Gegenstand zum Finanzwesen gehört: dieser Antrag wird nicht unterstüzt, also der Rapport zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. Er ist folgender:

Bürger Gesezgeber,

Sie haben den 31sten Weinmonat eine Commission niedergesezt, welcher Sie die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Weinmonat zur vorlaufigen Prüfung übergeben haben, mit dem Auftrag, Ihnen in drei Tagen einen Bericht über die Frage zu erstatten: Ob es zum allgemeinen Besten der Republik dienlicher sey, die Posten auf Rechnung der Nation verwalten zu lassen, oder dieselben im Namen der Nation an die Meistbietenden zu verpachten.

Ihre Commission hat diese wichtige Frage mit aller Aufmerksamkeit reiflich überlegt, und schlagt Ihnen als Resultat dieser Ueberlegung folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

Der grosse Rath,

In Erwagung, daß die mannigfaltigen in die Postverwaltung eingeschlichnen Mißbrauche so bald möglich aufhören müssen, und es nur dann möglich wird diesen Mißbrauchen gänzlich abzuhelfen, wann man die genauste Kenntniß der ausserordentlich grossen Details dieser Verwaltung besizt, und dieselbe ungehindert und nach Gutfinden leiten und verbessern kann;

In Erwägung, daß es bei der, durch die neue Ordnung der Dinge, auch in vielen Punkten nothwendig gewordnen neuen Einrichtung der Posten, von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dieser intressante Zweig der Staatseinkünfte und der öffentlichen Wohlfahrt, entfernt von allem Privateigennuz, mit der grösten Unpartheilichkeit, und nur mit Rüksicht auf das allgemeine Intresse verwaltet werde;

In Erwagung daß es für die Republik vortheilhaft ist, daß die Regierung sich die genauste Kenntniß von dem Ertrag der Posten erwerbe, ehe das System der Pacht angenommen wird, wenn man es auch je in Zukunft annehmen wollte;

In Erwägung, daß es bei einer weisen und zwekmaßigen Bestellung dieser Verwaltung gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Nation auch nur die Summen dabei aufopfere, welche bisher die Pächter der Posten als reinen Gewinn hinwegnahmen, und die doch, wenn sie auch schon die Nation aufopfern sollte, unter hunderte von Staatsbürgern bei einer Verwaltung vertheilt würden, da diese Summen hingegen bei einer Pacht einigen wenigen zufliessen konnten, und bisdahin immer nur einer Familie zugeflossen sind;

In Erwägung endlich, daß es den Grundsatzen der Konstitution angemessen ist, daß die so unverhaltnißmaßige und ungleiche Taxe in eine verhaltnißmaßigere und gleiche verwandelt werde;

Hat, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

1) Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesezte Verwaltung besorgt werden.

2) Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloß nach Verhaltniß der Entfernung, und des weitern Laufs der Briefe, Gepacke, Groups u. d. g. bestimmten Fuß, festgesezt werden.

3) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesezgebenden Rathen zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.

Rüce unterstüzt diesen Rapport, weil es weder thunlich noch möglich ware, die Posten gegenwartig zu verpachten, indem die Postsache der Regierung noch nicht hinlanglich bekannt ist, und man also nur im Finstern tappen müßte; in Zukunft, glaubt er, wann die Regierung den Gegenstand näher kenne, sey eher eine Verpachtung möglich.

Jomini ist nicht dieser Meinung, weil er glaubt der Staat habe nicht Geld genug, um diese Verwaltung auf einmal zu übernehmen, und diese koste den Staat mehr als den Partikularen, daher jener vielleicht von einer Verwaltung eher Nachtheil als Vortheil haben könnte: Er begehrt daher noch für einige Jahre die Verpachtung. Der Rapport wird unverandert angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

(Abendsitzung.)

Der Staatsbot Rotplaz von Arau wird auf sein Begehren seines Amtes entlassen.

Es wird eine Petition verlesen, worin der Weibel Ryhiner von Arau um die Stelle eines Staatsboten bittet.

Rüce sagt, in Arau nahmen wir drei Arauer zu Staatsbot und Weibeln; sollten wir jezt nichts für Luzern thun? Zum andern ist es ein grosser Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel. Die Staatsboten in Frankreich sind die alten Glieder des gesezgebenden Corps? Versteht Ihr mich? (Man lacht.) Die Weibel sind nicht von dieser Klasse. Der Gerechtigkeit zufolge begehre ich, daß Ihr diese Stelle einem Luzerner gebt. (Zur Ordnung.) Ruft so viel

Ihr wollt! Ich habe das Recht meine Meinung zu sagen; sagt die Eurige auch!

Zimmermann sagt, ich glaube es sey nothwendig einem Mitgliede das Wort zu geben, um Nuce zu zeigen, man mache hier keinen Unterschied. Wir wollen es nicht machen, wie unsre alten Regierungen; wir wissen nicht, woher der ist den wir ernennen. Huber unterstützt Zimmermann. Diese Stelle wird einst für Manner seyn, die im Dienste des Vaterlands alt wurden; da wir aber jezt noch keine solche haben, müssen wir sie einem andern geben. Es sey ein Unterschied zwischen Staatsbot und Weibel! Aber jeder Bürger hat ja das Recht Direktor zu werden! Es sollte überall keine solche Petition angenommen werden; auch braucht es keine Diskussion darüber.

Man geht zum geheimen Stimmenmehr, durch welches mit relativer Mehrheit Weibel Ryhiner von Arau zum Staatsbot ernannt wird. An die Weibelstelle wird ebenfalls durch relatives geheimes Stimmenmehr ernannt B. Meiri von Basel.

32 Einwohner von Freiburg beklagen sich in einer Bittschrift über die Aussagen des B. Carmintran in der Sitzung vom Sie geben alles was er über sie sagte, für Unwahrheiten aus. Es wäre wider ihr Interesse gewesen, sich an die Berner, wider die Franken zu schliessen. Sie waren Sklaven, nicht Freunde der alten Regierung, und was sie angeben, wollen sie beweisen. Das Volk glaubte an Carmintran einen Freund zu wahlen; es scheine aber es irrte sich. Sie begehren Wiederherstellung ihrer Ehre, und daß der Beschluß des Raths hierüber in das offizielle Bülletin eingerükt werde.

Carmintran sagt, wenn man diese Leute hört, sind nur sie Patrioten; man ist ihnen unsre Wiedergeburt schuldig. Die Bürger von Freiburg behaupten tyrannische Rechte über sie; fordern Auflagen von ihnen; geben ihnen constitutionswidrige Namen; dieß war der Inhalt ihrer Petition, und von allem dem ist nichts wahr. Ich sprach mit dem Unwillen darüber, den die Mißhandlung meiner Mitbürger verdiente. Ich sagte auch nicht sie schlugen sich zu den Bernern, sondern zu den deutschen Landleuten, und als wir den Freiheitsbaum aufpflanzten, zeigte sich keiner von ihnen; keiner theilte unsre Gefahr. Der zeige sich, der es behaupten darf! und ich verpflichte mich alles zurük zu nehmen. Auch wundert es mich, daß sich diese guten braven Bürger ihre Petition von einem kleinen emigrirten Franzosen machen liessen. Noch unterschreiben diese guten Bürger und braven Leute eine Menge Lügen; unter andern mit der Auflage von 3 Ld'ors, welche ihnen die Bürger aufgelegt haben sollten. Die Sache ist, daß um Betten in die Kasernen zu verschaffen, damit die Truppen nicht mehr bei den Bürgern einquartiert werden müssen, man alle Bürger nach Verhaltniß anlegen mußte, und also auch sie. Ich begehre, daß Ihr diese Bittschrift vertagt, bis zur Ankunft einer andern Bittschrift, die die Gemeinde von Freiburg eingeben wird. (Er legt zur Bestätigung dessen, was er über die Auflage sagte, einige Aktenstücke vor.)

Weber schließt zur Tagesordnung, ohne in die Sache einzutreten, weil zu diesem eine Anklage nach den Formen der Konstitution eingegeben werden müßte.

Billeter unterstüzt Webern, um so mehr, da die Petition von Grobheiten und Anzüglichkeiten strotze.

Die Gemeinde Steinhausen im Distrikt Zug wünscht ihren Pfarrer selbst wahlen zu dürfen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

H. Jacobi von Hanau, Schreiner in Bern, bittet um Entscheidung über seine früher schon eingegebne Bittschrift. Man geht zur Tagesordnung, weil schon ein Gesez über den Zustand der Fremden in Helvetien gemacht ist, und jene Bittschrift diesen Gegenstand betraf.

Die Gemeinde Unterhallau im Kt. Schaffhausen begehrt statt Neukirch Distriktshauptort zu werden. Die Bittschrift wird der Eintheilungskommission zugewiesen.

Viele Bürger der Gemeinde Vivis im Leman begehren, daß der Werth aller Scheidemünzen nach dem Fuß vom Nthlr. zu 4 Franken und zugleich festgesezt werde, wie viel Scheidemünze man auf 100 Franken anzunehmen gehalten sey. Diese Bittschrift wird an die Commission über das Münzwesen gewiesen.

B. Studer von Thun wünscht für seinen 23jährigen Sohn die Emanzipation (Recht der Volljährigkeit) damit er das Notariat betreiben könne. Man geht zur Tagesordnung.

J. S. Cordet von Villette im Leman beklagt sich, daß ihm diese Gemeinde das Hintersaßgeld abfodere, ungeachtet er in der Gemeinde Lütri Bürger ist, welche mit erstrer Gemeinde verburgert ist. Diese Bittschrift wird wird bis nach dem Gesez über die Gemeindsbürgerrechte vertaget.

P. Radelfinger von Wyleroltigen im Distrikt Laupen fodert die Bezahlung wegen Heulieferungen an die französischen Truppen, weil er von seinen eignen Glaubigern darum belangt wird. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

32 Tafernenwirthe aus dem Leman machen Einwendungen gegen die allgemeine Wirthshausfreiheit und begehren Beibehaltung der Tafernenrechte. Diese Bittschrift wird der Wirthshauskommission zugewiesen.

Senat, 6. November.

Präsident: Bertholet.

Der Beschluß, welcher dem Finanzminister 10,000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Grosser Rath, 7. November.
Präsident: Anderwerth.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

Der grosse Rath zieht bei der Berathschlagung über die Botschaft des Direktoriums vom 26ten Okt. 1798 in Berathung:

1) Daß es den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider sey, die Strafe des Verlustes oder der Einstellung vom Bürgerrecht auf eine Art auszulegen, die eben diese Bestrafung noch härter machen würde.

2) Daß dieser Grundsaz um so mehr anwendbar sey, da es hier um die Strafe der Konfiskation zu thun ist, welche mit jenem von dem gesezgebenden Korps geheiligten Grundsatze, daß die Strafe sich nur auf die Person des Verbrechers erstrecken müsse, keineswegs vereinbar wäre;

und beschließt also:

1) Die pure und einfache Strafe des Verlustes der Bürgerrechte begreift diejenige der gänzlichen Einbüssung der Theilnahme an Gemeindgütern nicht in sich.

2) Die pure und einfache Strafe der Einstellung der bürgerlichen Rechte begreift eben so wenig die Einstellung der Theilnahme an Gemeindgütern in sich, indem der Genuß derselben, laut den in jeder Gemeine bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich vereinigen läßt.

Dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig angenommen. (Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

36. Rechtfertigung des Bürger Repräsentant Hartmann; als eine Folge der Erklärung des helvetischen grossen Rathes, daß die Untersuchung seiner Commissarverrichtungen im Kloster Mury statt habe. — Luzern den 16 November 1798. 8. S. 24.

Der Vf. verlangt von dem Senat, derselbe soll den Beschluß des grossen Rathes, kraft welchem seine Verrichtungen als Commissar des Direktoriums, untersucht werden sollen, nicht annehmen, indem er ein Mann ist, „dem (S. 2.) das Direktorium das grosse „Zeugniß seiner Zufriedenheit gab, den es, selbst nach „dem gräulichen, vielleicht auf nicht ganz reine Gründe „gebauten Geschreie, nicht anklagte, nicht anklagen „konnte"

Der Schluß der Schrift ist folgender: „Ich will „der Gesezgebung die Ehre anthun, zu glauben, daß „keiner in derselben ist, welcher mich verfolgt, weil „er sich an meiner Stelle gewünscht hätte. Nein! „an dieß alles will ich mich gar nicht halten; aber „zu der Anfrage bei dem Direktorium muß ich Sie „(B. Senatoren) auffodern, ob ich nicht hätte stehlen „können, beträchtlich stehlen können, ungestraft stehlen „können, wenn ich gewollt hatte. Und wenn ich dieß „nicht gethan habe, so zernichten Sie in Ihrem ge„rechten Eifer eine Untersuchung, die kindisch, schimpf„lich, verfassungswidrig und ungerecht wäre."

Da wir von dem ganzen Geschäfte, das seiner Natur nach von den gesezgebenden Räthen in geheimen Sitzungen behandelt wird, weiter nichts wissen, als was uns diese Drukschrift des B. Hartmann bekannt gemacht hat, so erlauben wir uns eine einzige Bemerkung.

Es sezt einen ungemein höhen und wahrhaft seltnen Grad von Selbstverläugnung und constitutionellem Patriotism voraus, nach einer vor den gesezgebenden Räthen zur Sprache gekommnen Anklage wegen Untreu in Commissariatverrichtungen, sich selbst, der Untersuchung dieser Verrichtungen darum zu widersetzen, weil die Constitution in demjenigen Artikel verlezt würde, der eine geschriebne und unterzeichnete Anklage fodert, welche, nach der Behauptung des B. Hartmanns, der grosse Rath nicht empfangen haben soll.

Wir gestehen gerne, daß wir so grosse Selbstverläugnung, wir möchten sagen, Nichtachtung unsrer selbst nicht besässen, und daß wir, zumal wenn wir uns im Fall des B. Hartmann befänden, der (S. 3)" das Zutrauen des Direktoriums, seines Wissens, noch genießt," unsere Eigenliebe mit unsrer Constitutionsliebe dadurch zu vereinigen suchen würden, daß wir das Direktorium ersuchten, und um seiner und unsrer Ehre willen auffoderten, die Anzeigen, die es über unser Benehmen dem gesezgebenden Körper eingesandt hat, nun auf eine solche Weise einzusenden, daß ohne Verletzung irgend einer constitutionellen Form, die strengste Untersuchung unserer Verrichtungen könne vorgenommen werden.

Berichtigung.

In dem in unserm XVten Stük abgedrukten, vom Vollziehungsdirektorium dem grossen Rathe vorgeschlagnen Beziehungsprojekt der Staatseinkünfte, muß folgende Stelle, die durch einen Irrthum der Kanzlei des Direktoriums hereingekommen und alsobald zurükgenommen ward, weggelassen und als nicht vorhanden angesehen werden.

(S. 118.) „Ein jeder Commis, Schreiber oder „Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine „fehlerhafte Angabe gemacht hätte, soll den Obereinnehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfangslich an freundschaftlicher Erläuterung mit dem Steuerpflichtigen halten und erst dannzumal, wenn diese „vergeblich wäre, sich an den Friedensrichter wenden wird."